

Prüfungsvorbereitung Frühjahr 2021

Musterklausur Umsatzsteuer II

Anmerkung:

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG in der Fassung des „Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes“ (befristet ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) und die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 3 UStG in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ (befristete Senkung der Steuersätze) sind bei der Lösung der Aufgaben nicht zu berücksichtigen.

Tragen Sie die nachfolgenden Sachverhalte in das u. g. Schema für 2020 ein, und geben Sie für nicht steuerbare Umsätze eine Begründung. Der vierzigjährige Peter Pudel (P) betreibt in Oldenburg ein Geschäft für exklusive Hundedeutensilien. Er hat außerdem ein Auslieferungslager in der Schweiz und ein weiteres Auslieferungslager in Österreich. P versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten. Alle beleg- und buchmäßigen Nachweise sind gegeben. Es liegen ordnungsgemäße Rechnungen vor.

Nr.	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage € §	USt €	Vorsteuer € §

P macht Ihnen für 2020 folgende Angaben, die noch nicht in der Umsatzsteuererklärung für 2020 berücksichtigt worden sind:

1. Ein Hersteller aus Kassel schickte im Dezember 2019 Ware und eine Rechnung. P zahlte im Januar 2020 nach Abzug von 2 % Skonto einen Betrag von 13.994,40 €.
2. P machte eine Geschäftsreise zu einer Pudelfachmesse 2020 in Salzgitter. Aus der Hotelrechnung ergaben sich folgende Reisekosten:
 - Übernachtungskosten ohne Frühstück 60,00 € netto
 - Frühstück 12,00 € netto
3. Von einem Lieferanten aus Dänemark erhielt P am 30.11.2020 Hundezubehör. Bei der Bestellung gab P seine USt-IdNr. an. Die Rechnungserteilung über 2.380,00 € erfolgte am 10.01.2021. P zahlte im Februar 2021.
4. Im Januar 2020 schenkte P einem wichtigen Kunden ein besonderes Kleidungsstück für Hunde, das er Ende Dezember 2018 für 38,00 € + 7,22 € USt von einem Lieferanten eingekauft hatte. Im Dezember 2018 zog er sich bereits die Vorsteuer für den eingekauften Artikel. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht absehbar, dass der Artikel im Januar 2020 an einen Kunden verschenkt werden soll. Die Wiederbeschaffungskosten für den Artikel veränderten sich vom Dezember 2018 bis zum Januar 2020 nicht.

5. P verschenkte im Februar 2020 einen luxuriösen und vergoldeten Hundefutterset (Einkaufspreis netto 900,00 € zum Zeitpunkt der Beschaffung im Dezember 2019, Einkaufspreis netto 1.000,00 € zum Zeitpunkt der Entnahme, Verkaufspreis im Laden in Köln netto 1.500,00 €) an seinen Bruder als Hochzeitsgeschenk.
6. Während eines Aufenthalts in Oldenburg kaufte ein amerikanischer Tourist ein Hundegeschirr mit Goldbesatz. Der amerikanische Tourist transportierte den Artikel eine Woche später in seinem Handgepäck mit nach New York (USA). Dort schenkte dieser den Artikel seinem Sohn und überwies für den Artikel 800,00 € auf das Konto von P.
7. Mit einer Lieferwagenladung Hundezubehör im Wert von insgesamt 6.000 EUR netto (Wiederbeschaffungskosten) füllte P sein Auslieferungslager in Bern (Schweiz) auf. Der Verkaufspreis insgesamt für das Zubehör betrug 9.000,00 € netto.
8. Einem treuen und guten Kunden aus Köln verkaufte er im Juli 2020 diverse Hundartikel zu einem Vorzugspreis von insgesamt 350,00 € + USt, da er sich in Zukunft von diesem Kunden hohe Umsätze erwartete. Die Artikel hatte er drei Monate zuvor für einen Preis von 475,00 € + USt von einem Lieferanten beschafft.
9. Im Januar 2020 schenkte P seinem Angestellten einen edlen Hundenapf mit Glitzerdiamantenbestückung anlässlich dessen 50. Geburtstages (ursprünglicher Einkaufspreis netto 240,00 € beim Kauf im November 2019, Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Schenkung 260,00 € netto, Verkaufspreis im Januar 2020 360,00 € netto). Zum Zeitpunkt des Einkaufs war noch nicht absehbar, dass der Artikel im Januar 2020 an einen Angestellten verschenkt werden sollte.
10. An eine Privatperson aus der Schweiz vermietete P 10 Hundereinigungssets für eine große Pudelparade in der Schweiz. Dafür wurden insgesamt 595,00 € in Rechnung gestellt.
11. P verkaufte einem Rentner aus Belgien ein neues Hundefrisierset mit Speziälscheren. Der Rentner hielt sich im Juli 2020 in Oldenburg auf, um einen Freund zu besuchen. Er nahm das Hundefrisierset auf dem Rückweg mit nach Belgien mit. Der belgische Rentner bezahlte für den Artikel 595,00 €.
12. P transportierte aus seinem österreichischen Auslieferungslager mehrere Hundefrisiersets mit Goldbesatz in seinen Verkaufsladen in Oldenburg. Die Waren besaßen einen ursprünglichen Einkaufspreis von 2.000,00 € netto (Einkauf im Vorjahr), einen Wiederbeschaffungspreis in Höhe von 1.800,00 € netto zum Zeitpunkt des Transports und einen Verkaufspreis in seinem Geschäft in Oldenburg in Höhe von 3.000,00 € netto.
13. P verkaufte und versendete im Dezember 2020 mehrere Hundepullover an ein Unternehmen in Madrid (Spanien). Der spanische Unternehmer verwendet seine spanische USt-IDNr und bezahlt 1.300,00 € per Banküberweisung im Januar 2021.

- 14.** Außerdem verkaufte P moderne Hundemöbel an seinen Enkel für 595,00 € brutto. Im letzten Jahr kaufte P diese Hundemöbel für 960,00 € + USt ein. Die Wiederbeschaffungskosten betragen zum Zeitpunkt des Verkaufs 1.020,00 € + USt. In seinem Geschäft verkaufte er in 2020 derartige Möbel für 1.400,00 € brutto.
- 15.** P erhielt eine Versicherungszahlung im März 2020 in Höhe von 10.200,00 €. Grund für die Zahlung war die Zerstörung eines Hundesofas mit Plüscheinsatz infolge eines Unfalls im Februar 2020. Der Unfall geschah beim Transport der Hundepflüschsofas vom Lieferanten in Berlin zum Geschäft des P in Oldenburg. P holte die Waren mit seinem Transporter in Berlin persönlich ab. Bei dem Unfall kam er nicht zu Schaden. P bezahlte im Februar 2020 per Banküberweisung einen Betrag von 9.520,00 € an den Lieferanten.